

Protokoll:

Die Vorsitzende erwähnt, dass die Artothek insbesondere eingerichtet wurde, um ansässige Künstlerinnen und Künstler zu unterstützen und sie weiterhin ein zusätzliches Standbein für das Mittelrhein-Museum und die Stadtbibliothek darstellt.

Herr von der Bank erläutert, dass die Gebührenordnung entwickelt worden sei, um möglichst niederschwellig Kunst anbieten zu können, beziehungsweise jeder die Möglichkeit erhalten soll, mit zeitgenössischer Kunst umzugehen. Die beim Museum eingereichten Kunstwerke sind nun in einer Dauerausstellung mit insgesamt 130 Werken zu sehen. Herr von der Bank lädt die Ausschussmitglieder ein, sich die Werke im Museum anzusehen, um sich einen Eindruck von der Vielfältigkeit der Werke machen zu können.

Er führt fort, dass die im Museum entstehenden Kosten wie beispielsweise Verpackung und Transport durch die Nutzungsgebühren abgedeckt werden sollen. Zunächst sei sich an Vergleichswerte anderer Städte orientiert worden, wie hoch die anfallenden Kosten im Laufe des Jahres tatsächlich sind, sei abzuwarten. Je nachdem müsste die Gebührenordnung dann im nächsten Jahr noch einmal angepasst werden. Herr von der Bank erklärt noch einmal die Vorgehensweise vom Verleih bis zum Verkauf und weist ausdrücklich darauf hin, dass der Erlös zu 100% an die Künstlerinnen und Künstler des jeweiligen Werks gehe.

RM Balmes fasst in eigenen Worten noch einmal zusammen, dass die Nutzungsordnung auf Ausleihe und Rückgabe abhebt.

Herr Schmidt verweist auf §2, Abs.2, in welchem geregelt ist, dass man ein Mindestalter von 18 Jahren haben muss und erkundigt sich, ob man das Mindestalter auf 14 oder 16 Jahre senken kann, um das Angebot auch für jüngere Menschen zu schaffen.

Frau Ott schlägt vor, dass in diesem Fall die Eltern die Kunstwerke für ihre Kinder ausleihen könnten, die Geschäftsfähigkeit unter 18 Jahren noch nicht voll umfänglich gegeben ist.

Herr Schmidt fragt noch einmal nach, ob es dennoch möglich sei, wie beispielsweise in der Stadtbibliothek über die Eltern eine Ausleihkarte zu erhalten, über die sie selbständig Werke ausleihen können.

Frau Ott äußert aufgrund der teilweise sehr teuren Kunstwerke Bedenken, die Eltern am Ausleihvorgang nicht direkt zu beteiligen.

Die Vorsitzende schlägt Herrn Schmidt vor, diese Möglichkeit der Ausleihe zu kommunizieren und insbesondere auch jüngere Menschen zu ermutigen, da ebenfalls einige noch sehr junge Künstlerinnen und Künstler Kunstwerke zur Verfügung gestellt haben.

RM Bourry äußert Bedenken, dass junge Menschen sich möglicherweise nicht angesprochen fühlen und erkundigt sich, ob eine Art Ergänzung in der Ordnung vorgenommen werden könne, um sie stärker mit einzubeziehen. Sie schlägt vor, es so zu formulieren, dass Jugendliche unter 18 Jahren die Möglichkeit haben, in Vertretung der Eltern Werke auszuleihen, damit sie sich nicht ausgeschlossen fühlen.

Die Vorsitzende schlägt daraufhin vor, die Artothek nun erst einmal anlaufen zu lassen und abzuwarten, wie viele Beschädigungen im Laufe des Jahres tatsächlich vorkommen. Nach etwa einem

Jahr könne man dann ein Fazit ziehen und gegebenenfalls entsprechende Änderungen im Kulturausschuss besprechen und vornehmen.

Frau Ott schlägt vor, öffentlich ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass auch Personen unter 18 Jahren Kunstwerke über die Eltern ausleihen können.

Herr Schmidt stimmt dem Vorschlag von RM Bourry zu, dass man die Benutzerordnung um diesen zusätzlichen Satz ergänzen sollte.

Frau Ott weist darauf hin, dass die Benutzerordnung im Vorfeld eingehend vom Rechtsamt geprüft wurde und man das Prüfverfahren somit zunächst wiederholen müsste.

RM Altmaier betont die Wichtigkeit der Kommunikation darüber, dass sich das Angebot ebenfalls an Kinder und Jugendliche richtet.

Herr Schmidt ist zunächst einverstanden mit diesem Vorschlag.

RM Thielges erkundigt sich nach der Haftung und möchte wissen, ob Künstler Verluste einbüßen, da er es so verstanden habe, dass jede Versicherung ausgeschlossen sei.

Herr von der Bank verdeutlicht, dass das Mittelrhein-Museum einen Leihvertrag mit den Künstlern für ein Jahr abschließt und die Kunstwerke so lange versichert sind, bis sie aus dem Gebäude des Forum Confluentes herausgetragen werden. Die Haftung greift dann automatisch für die Person, die das Werk ausgeliehen hat. Daher ist die vollumfängliche Geschäftsfähigkeit hier ein wichtiger Aspekt.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass Ausleihende in der Regel sorgsam mit Kunstwerken umgehen und selbst über eine Haftpflichtversicherung verfügen.

RM Altmaier ergänzt, dass Künstler laut BGB ein Schadensersatzanspruch haben, wenn das Kunstwerke beschädigt werden würde.